



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Allgemeines Merkblatt zum Zusatzantrag für den Einkommensbonus

Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG
EM) - Zuschuss

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung:

Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung. Diese können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Die Merkblätter dienen der Erklärung des Förderprogramms und stellen eine zusätzliche Information für Antragstellerinnen und Antragsteller dar. Maßgeblich sind allerdings ausschließlich die Richtlinien des Förderprogramms, die Sie unter www.bafa.de/beg finden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer:	Datum des Inkrafttretens
1.0	01.08.2024

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblattes. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durchgeführt von:



Bundesanamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

»»» 80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL

Inhalt

Inhalt	1
Vorwort	4
Wer und was wird gefördert und welche Fördervoraussetzungen gelten beim BAFA?	6
Antragsberechtigung:.....	6
Fördervoraussetzungen:.....	6
Wie gestaltet sich der Antragsprozess im Zusatzantrag für den Einkommensbonus beim BAFA für Anträge ab dem 01.01.2024?	6
Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?.....	7
Welche Änderungen sind nach Antragstellung noch möglich?.....	7
Grundsätzliche Hinweise.....	8

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Vorwort

Die BEG besteht aus drei Teilprogrammen:

1. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)
2. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)
3. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Ziel der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist es, Investitionen in Einzelmaßnahmen anzustoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden in Deutschland gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden.

Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE). Die Antragstellung im Förderprogramm BEG EM ist zum 01. Januar 2021 in der Zuschussvariante beim BAFA gestartet. Ab 01.01.2024 wird die Förderung der Wärmeerzeuger im Förderprogramm BEG EM vom Durchführer KfW administriert. Ausnahme: Die Förderung der Errichtung, des Umbaus und der Erweiterung von Gebäudenetzen sowie der Anschluss an dieses neu errichtete, umgebaute, erweiterte Gebäudenetz wird weiterhin vom BAFA administriert.

Die BEG WG und BEG NWG (Zuschussförderung für Kommunen und Kreditvariante) werden durch die KfW administriert. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie unter: www.kfw.de.

Hinweis zum EU-Beihilferecht

Das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ unterliegt **nicht** dem EU-Beihilferecht.

Wer und was wird gefördert und welche Fördervoraussetzungen gelten beim BAFA?

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt im Zusatzantrag für den Einkommensbonus bei einer Förderung für die Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen oder bei einem Anschluss an dieses Gebäudenetz sind Privatpersonen.

Fördervoraussetzungen:

Die Privatperson ist Eigentümer in einer Wohnungseigentümergemeinschaft.

Die Eigentumswohnung wird selbst als Haupt- oder alleinige Wohnung bewohnt

Das zu versteuernde Haushaltjahreseinkommen beträgt maximal 40.000 Euro.

Der Hauptantrag wurde für die Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen oder bei einem Anschluss an dieses Gebäudenetz vor mindestens 6 Wochen und spätestens seit 6 Monaten ausgezahlt.

Wie gestaltet sich der Antragsprozess im Zusatzantrag für den Einkommensbonus beim BAFA für Anträge ab dem 01.01.2024?

Der Zusatzantrag für den Einkommensbonus ist ein einstufiges Förderverfahren.

Ablauf des Antragsprozesses:

1. Abschluss des Hauptantrages einer Förderung für die Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen oder bei einem Anschluss an dieses Gebäudenetz

Der Hauptantrag wurde mit einem Zuschuss abgeschlossen. Frühestens 6 Wochen nach Erstellung des Auszahlungsbescheides kann der Zusatzantrag gestellt werden. Des Weiteren muss der Zusatzantrag spätestens 6 Monaten nach Erstellung des Auszahlungsbescheides beim BAFA eingegangen sein.

2. Antrag online beim BAFA stellen

Das Online-Antragsformular ist auf www.bafa.de/beg unter dem Bereich „Informationen zur Antragstellung“ zu finden.

Als erstes erfolgt die Abfrage, ob der Antrag „für sich selbst“ oder „als bevollmächtigte Person“ gestellt wird. Nach bestätigter Auswahl gelangt man zum Antragsformular. Hier werden alle für die Antragsbearbeitung relevanten Informationen abgefragt. Im letzten Schritt wird der Antrag elektronisch an das BAFA übermittelt. Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) besteht die Möglichkeit, sich über das persönliche Nutzerkonto BundID zu authentifizieren.

Im Antragsformular kann die natürliche Person die Authentifizierung über das BundID-Konto auswählen. Demnach wird die antragstellende Person unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen automatisch auf die Webseite des entsprechenden Dienstes unter <https://id.bund.de/de/welcome> weitergeleitet, um sich zu authentifizieren.

3. Prüfung des Antrages und Auszahlung

Wurde der Antrag erfolgreich erstellt und an das BAFA übermittelt, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Die eingereichten Unterlagen werden dann schnellstmöglich vom BAFA gesichtet. Nach positiver Prüfung erstellt das BAFA den Zuwendungsbescheid, sendet diesen per Post zu und veranlasst die Auszahlung des gewährten Zuschusses über die Bundeskasse Trier

Hinweis:

Der Zuschuss wird als Anteil der förderfähigen Gesamtausgaben (inkl. Umfeldmaßnahmen) gewährt. Die Anteilshöhe sowie die Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben ergeben sich aus den Regelungen zur jeweiligen Fördermaßnahme der aktuellen Förderrichtlinie. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unbar nach positivem Abschluss der Prüfung des Antrages.

Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Folgende Dokumente müssen als Nachweis mit dem Antrag eingereicht werden:

- Meldebescheinigung oder Meldebestätigung
- Grundbuchauszug
- Einkommenssteuerbescheide für das zweite Jahr vor Antragstellung des Hauptantrages aller Personen, die zum versteuernden Haushaltjahreseinkommen beitragen
- Einkommenssteuerbescheide für das dritte Jahr vor Antragstellung des Hauptantrages aller Personen, die zum versteuernden Haushaltjahreseinkommen beitragen

Wird ein Bevollmächtigter mit der Antragstellung oder der Übernahme der Aufgabe im Verlauf des Antragsverfahren beauftragt, benötigt das BAFA die vom Antragsteller **unterschriebene BAFA-Vollmacht**. Das Formular ist auf www.bafa.de/beg im Bereich „Informationen zur Antragstellung“ unter „Formulare“ zu finden.

Der Bevollmächtigte übernimmt damit die Aufgaben und Pflichten des Antragstellers. Er ist damit Ansprechpartner des BAFA. Jegliche Kommunikation (z. B. Versand von Bescheiden und Rückfragen) erfolgt über die Kontaktdaten des Bevollmächtigten.

Sollte das BAFA weitere Dokumente für eine abschließende Antragsbearbeitung benötigen, werden diese separat, schriftlich abgefordert.

Welche Änderungen sind nach Antragstellung noch möglich?

Der Antragsteller sowie der Bevollmächtigte können nach Antragstellung bestimmte Angaben im gestellten Antrag ändern. Dies erfolgt über einen formlosen, schriftlichen Änderungsantrag mit ggf. entsprechenden Nachweisen.

Die Änderung der Daten beziehen sich aber immer nur auf den einen Antrag, nicht auf die Gesamtheit aller Anträge eines Antragstellers.

Folgende Merkmale können geändert werden:

- Kontaktdaten (Land, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon)
- Nur bei Bevollmächtigen: Name der Organisation
- Weitere Änderungswünsche prüft das BAFA individuell auf Zulässigkeit.

Grundsätzliche Hinweise

Gefördert werden ausschließlich Investitionsvorhaben, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die geförderte Maßnahme muss zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes beitragen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter Punkt 7 der aktuellen Förderrichtlinie BEG EM.

Die Kombination der Förderung mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Weitere Informationen sind unter Punkt 8.6 der aktuellen Förderrichtlinie BEG EM zu finden.

Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Kombination der Zuschussförderung mit dem Ergänzungskredit der KfW.

Ebenso ist eine Kumulierung mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung ausgeschlossen.

Für ein Gebäude können jedoch mehrere Anträge für unterschiedliche Einzelmaßnahmen und ggf. von unterschiedlichen Antragstellern (z. B. Hauseigentümer, Contractoren) gestellt werden, solange die nach der Richtlinie festgelegten Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben eingehalten werden.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

Vor-Ort-Kontrollen

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltssordnung (BHO) eingeräumt.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen)

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Abteilung: 6
E-Mail: beg@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1625
Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

Juli 2024



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.